



## AV93-konforme Nachführung anerkannter Grundbuchvermessungen Stillegung von Grundbuchplänen und Originalplanpausen

Inhalt:

<b>1. Zweck und Geltungsbereich.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Voraussetzungen für die AV-93-konforme Nachführung von Vermessungen alter Ordnung.....</b>	<b>2</b>
<i>2.1. Anforderungen an das Fixpunktnetz .....</i>	<i>2</i>
<i>2.2. Anforderungen an zu übernehmende Daten.....</i>	<i>2</i>
<i>2.3. Datenverwaltung / EDV-System / Amtliche Vermessungsschnittstelle.....</i>	<i>2</i>
<b>3. Voraussetzungen für die Stillegung von Grundbuchplänen und Originalplanpausen .....</b>	<b>3</b>
<i>3.1. Stillegung der Grundbuchpläne (Originalpläne).....</i>	<i>3</i>
<i>3.2. Stillegung der Originalplanpausen .....</i>	<i>3</i>
<i>3.3. Vollzug.....</i>	<i>3</i>
<b>4. Laufende, AV93 - konforme Nachführung.....</b>	<b>4</b>
<i>4.1. Pflicht .....</i>	<i>4</i>
<i>4.2. Bearbeitung Grunddatensatz .....</i>	<i>4</i>
<i>4.3. Technische Dokumentation / übrige Bestandteile der Parzellarvermessung.....</i>	<i>5</i>
<b>5. Vervollständigung und Anerkennung als Amtliche Vermessung nach neuer Ordnung.....</b>	<b>6</b>

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Weisung legt die Anforderungen an die AV93-konforme laufende Nachführung von Vermessungen alter Ordnung fest und bestimmt die Voraussetzungen für die Stilllegung von Grundbuchplänen und Originalplanpausen.

Für die AV93-konform bearbeiteten (erneuerten) Teile der Vermessung gelten nach der Genehmigung durch die kantonale Vermessungsaufsicht die Nachführungsregelungen für AV93-Vermessungen.

## 2. Voraussetzungen für die AV-93-konforme Nachführung von Vermessungen alter Ordnung

### 2.1. Anforderungen an das Fixpunktnetz

Das bestehende Lagefixpunktnetz muss den Anforderungen an die Kennzeichnung und die Punktbestimmung nach neuer Ordnung genügen und von der kantonalen Vermessungsaufsicht genehmigt sein, damit die weiteren Informationsebenen aufgebaut werden können.

Für die Beurteilung gelten die Kriterien gemäss den Richtlinien für die Beurteilung und die Überführung von bestehenden Fixpunktnetzen in AV93-konforme LFP3-Netze (Juni 1992) der eidgenössischen Vermessungsdirektion und das ergänzende Merkblatt des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes. Die entsprechenden Nachweise sind mit möglichst geringem Aufwand zu erbringen. Die Überprüfung in Bezug auf das übergeordnete Fixpunktnetz erfolgt durch das Meliorations- und Vermessungsamt (MEVA). Die Anpassung der Punktdichte (Reduktion) der Lagefixpunkte geschieht laufend mit der Nachführung.

Wenn das Fixpunktnetz den Anforderungen nicht entspricht, ist das Vorgehen mit der kantonalen Vermessungsaufsicht abzusprechen.

### 2.2. Anforderungen an zu übernehmende Daten

Koordinatenberechnungen müssen auf einem AV93-konformen Fixpunktnetz basieren.

Die Grenzpunktkoordinaten müssen bezüglich Genauigkeit und Zuverlässigkeit den Anforderungen an die Punktbestimmung nach neuer Ordnung genügen. Der Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsnachweis kann mit dem Nachweis gemäss ADV-Weisung 1974 erbracht werden.

Für die Übernahme vorhandener Koordinaten gelten die Kriterien gemäss den Richtlinien für die Überführung von bestehenden Grenzpunktinformationen (September 1994) der eidgenössischen Vermessungsdirektion.

### 2.3. Datenverwaltung / EDV-System / Amtliche Vermessungsschnittstelle

Die Daten der Informationsebene Fixpunkte und alle mit der laufenden Nachführung entstehenden Daten sind mit einem AV93-konformen EDV-System zu verwalten. Sie müssen jederzeit über die amtliche Vermessungsschnittstelle (AVS/Interlis - Grunddatensatz Kanton Zürich) ausgegeben werden können.

### 3. Voraussetzungen für die Stilllegung von Grundbuchplänen und Originalplanpausen

#### 3.1. Stilllegung der Grundbuchpläne (Originalpläne)

Originalpläne (ALU-Tafeln) können stillgelegt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Daten der Informationsebenen *Fixpunkte und Liegenschaften* müssen vollständig und nachgeführt vorliegen, mit einem AV93-konformen EDV-System verwaltet werden und von der kantonalen Vermessungsaufsicht genehmigt sein.
- Die Datenabgabe über die amtliche Vermessungsschnittstelle muss jederzeit möglich sein.
- Die Originalplanpausen müssen in guter Qualität vorliegen und sind bis zu ihrer Stilllegung (vgl. Punkt 4.3) vollständig nachzuführen.
- Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde muss vorliegen.

Ab Stilllegung müssen alle Nachführungen AV93-konform, gemäss Punkt 4, bearbeitet werden und die Daten verfügbar sein.

#### 3.2. Stilllegung der Originalplanpausen

Originalplanpausen können stillgelegt und durch automatisch erstellte Pläne für das Grundbuch ersetzt werden, wenn die Vermessung nach neuer Ordnung von der kantonalen Vermessungsaufsicht genehmigt wurde (Informationsebenen 1 Fixpunkte, 2 Bodenbedeckung, 3 Einzelobjekte/Linienelemente, 6 Liegenschaften, 7 Rohrleitungen (sofern Objekte vorhanden) und 8 administrative und technische Einteilungen gemäss kantonalem Grunddatesatz).

#### 3.3. Vollzug

In der Regel sind ganze Pläne stillzulegen, allenfalls ist das betreffende ungültige Teilgebiet klar zu kennzeichnen.

Das Datum der Stilllegung ist auf dem Plan anzubringen.

Originalpläne sind zu archivieren. Nach der Anerkennung als Vermessung nach neuer Ordnung (automatisch erstellte Pläne für das Grundbuch) können sie dem Gemeindearchiv übergeben werden.

Originalplanpausen sind nach der Stilllegung noch während 10 Jahren aufzubewahren.

## 4. Laufende, AV93 - konforme Nachführung

### 4.1. Pflicht

Wenn die Informationsebenen Fixpunkte und Liegenschaften nach neuer Ordnung genehmigt wurden, sind laufende Nachführungen ausschliesslich nach neuen Vorschriften und unter Beachtung der speziellen Anforderungen gemäss den Abschnitten 4.2 und 4.3 zu bearbeiten. Ebenso gilt diese Regelung, wenn Grundbuchpläne (Originalpläne) stillgelegt wurden.

### 4.2. Bearbeitung Grunddatensatz

AV-Datensatz, Informationsebene	Massnahmen	Bemerkungen
1 Fixpunkte	laufend nachführen	Informationsebene im ganzen Bearbeitungsgebiet vom MEVA genehmigt
2 Bodenbedeckung	laufend erheben bei Bestandesänderungen	Bearbeitungsperimeter (nach Möglichkeit ganze Parzellen) festlegen, innerhalb vollständig erheben
3 Einzelobjekte/ Linienelemente	laufend erheben bei Bestandesänderungen	
4 Höhen	keine laufende Erhebung	Bearbeitung zurückgestellt
5 Nomenklatur	keine laufende Erhebung	Bearbeitung zurückgestellt auf den Zeitpunkt der Realisierung der AV93 (Pläne für das Grundbuch)
6 Liegenschaften	laufend nachführen	rechtskräftige, strittige und projektierte Zustände verwalten
7 Rohrleitungen	laufend erheben bei Änderungen	vollständig erfassen auf den Zeitpunkt der Realisierung der AV93 hin
8 Administrative und technische Einteilungen	laufend erheben	im ganzen Bezugsgebiet soweit zur Planerstellung oder Datenbeschreibung nötig
Gebäudeadressen	laufend erheben	zusammen mit der Bodenbedeckung

**4.3. Technische Dokumentation / übrige Bestandteile der Parzellarvermessung**

Bis zur gebietsweisen Genehmigung als Amtliche Vermessung nach neuer Ordnung (AV93) mit den Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte/Linienelemente, Nomenklatur, Liegenschaften, administrative und technische Einteilungen (mit Gebäudeadressen) sind die Bestandteile und die Dokumentation der amtlichen Vermessung grundsätzlich nach der Regelung für Vermessungen nach alter Ordnung nachzuführen. Nach der Genehmigung gilt die Weisung "Auszüge für die Grundbuchführung, Dokumentation und Archivierung der Amtlichen Vermessung".

Für einzelne Bestandteile / Auszüge / Dokumentationen gilt die nachfolgende Regelung.

<b>Bestandteile / Dokumentation, Auszüge für die Grundbuchführung</b>	<b>Massnahmen</b>	<b>Bemerkungen</b>
Grundbuchplan (Original) ALU-Tafel, masshaltiger Plan	stillegen, sofern die Informationsebenen Fixpunkte und Liegenschaften vollständig und genehmigt sind	der rechtsgültige und projektierte Zustand (offene Mutationen) der Ebene Liegenschaften muss jederzeit über die amtliche Vermessungsschnittstelle als Interlis-Transfer-File ausgegeben werden können
Originalpause	vollständig nachführen, zwingend ab Plot projektierte Grenzen definitiv, Parzellennummern unterstreichen	Einzigste Darstellung des vollständigen Inhalts der Vermessung bis zur Realisierung der Ebenen 2, 3, 5, 6, 8.
Handrisspause	Grenzen und Situation nachführen. Bei der AV-93 Bearbeitung grösserer Gebiete eventuell stillegen	Empfohlen einzutragen: Mutationsnummern, Grenzpunktnummern Empfohlen wegzulassen: Kontrollmasse, Punktnummern von Situationspunkten, Gebäudemasse, Einrechnungszeichen
Notariatsplan	nachführen oder ersetzen nach Absprache mit dem Notar	
Mutationsakten (Grundbuchamt)	Ausführung gemäss Weisung "Auszüge für die Grundbuchführung, Dokumentation"	Herstellungsart Mutationsplan und -tabelle freigestellt, Plot oder Helio: neuer Bestand rot

Bestandteile / Dokumentation, Auszüge für die Grundbuchführung	Massnahmen	Bemerkungen
Flächenverzeichnis (Büroexemplar)	Ausführung gemäss Weisung "Auszüge für die Grundbuchführung, Dokumentation", sofern neue Karten	Handänderungen auf bestehenden Karten nachführen
Eigentümerverzeichnis	wenn vorhanden, nachführen wie bisher	
Arealstatistik	nachführen, alte Kulturarten beibehalten	Bodenbedeckungsarten gemäss Konkordanzliste im Anhang (vom 10.4.96) umwandeln
Koordinatenberechnung Situationspunkte (Bodenbedeckung, Einzelobjekte)		keine Dokumentation, mit Messungen nachvollziehbar
Koordinatenverzeichnis	Ausdruck/Liste nicht mehr nachführen	bei Bedarf Ausdruck ab System

## 5. Vervollständigung und Anerkennung als Amtliche Vermessung nach neuer Ordnung

Die Vervollständigung und Anerkennung als Amtliche Vermessung nach neuer Ordnung erfolgt im Rahmen von Erneuerungsarbeiten mit einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und ausführender Stelle und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Gemäss Realisierungskonzept (RRB Nr. 2311/1996) soll bis zum Jahr 2000 die AV93-konforme Aufarbeitung der Vermessungswerke in der Bauzone, bis 2005 die digitale Aufarbeitung in der Nichtbauzone und die Erstvermessung der noch nicht vermessenen Gebiete ausgeführt sein. Aufgrund eines kommunalen Konzeptes oder eines Beitragsgesuches der Gemeinde können die erforderlichen Beiträge im kantonalen und eidgenössischen Vermessungsprogramm bereitgestellt werden. Die Beitragszusicherung erfolgt mit der Genehmigung der Verträge oder Dienstanweisungen.

An die laufende Nachführung werden keine Beiträge ausgerichtet. Ebenso besteht kein Anspruch auf Beitragszahlungen an Arbeiten der amtlichen Vermessung, welche ohne genehmigte Vereinbarung (Operat) ausgeführt wurden.